

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 115.

31. Jahrgang.

Sonnabend, den 27. September

1884.

Verordnung

an sämtliche Stadträthe, Bürgermeister und Gemeindevorstände,
die Wahlen zum Reichstag betreffend.

Nachdem durch kaiserliche Verordnung vom 18. laufenden Monats zu Ver-
nahme der Neuwahlen für den Reichstag der 28. October dieses Jahres
festgesetzt worden ist, wird andurch unter Hinweis auf § 8 des Gesetzes, die
Wahlen für den Reichstag betreffend, vom 31. Mai 1869 und auf § 2 des
Reglements zu Ausführung dieses Gesetzes, vom 28. Mai 1870, sowie unter
Bezugnahme auf die wegen Aufstellung der Wählerlisten bereits erlassene, in den
Amtsblättern abgedruckte Verordnung vom 1. laufenden Monats verordnet, daß
mit Auslegung der Wählerlisten

am 29. September dieses Jahres

zu beginnen ist.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß von den Gemeindeobrigkeiten,
nämlich in den Städten mit der Revidirten Städteordnung von den Stadt-
räthen, in den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine
Städte angenommen haben, von den Bürgermeistern und in den ländlichen
Ortschaften von den Gemeindevorständen noch vor der Auslegung der Wähler-
listen die im zweiten Absätze von § 8 des angezogenen Reichsgesetzes und im
zweiten Absätze von § 2 des gedachten Reglements erwähnte Bekanntmachung
zu erlassen ist.

Die für die Wahlhandlung erforderlichen Protokoll- und Gegenlistenformu-
lare werden den Stadträthen und Bürgermeistern von hier aus unmittelbar, den
Gemeindevorständen aber durch die Amtshauptmannschaften zugestellt werden.
Dresden, am 22. September 1884.

Ministerium des Innern.

v. Rositz-Wallwitz.

Paulig.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Fabrikanten **Heinrich Gustav Lorenz**
in **Hundshübel** wird auf den Antrag des Gemeinschuldners heute am 26. Juni
1884, Nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Conrad Erasmus Landrock** in Eibenstock wird zum
Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. September 1884 bei dem Gerichte
anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, so-
wie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über
die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 26. Juli 1884, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 4. October 1884, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumat.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz
haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an
den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auf-
erlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus
der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter
bis zum 20. September 1884 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock,

am 26. Juni 1884.

Beichte.

Beglaubigt: Grühle, Gerichtsschreiber.

Nachdem im Konkurs über das Vermögen des Fabrikanten **Heinrich
Gustav Lorenz** in **Hundshübel** der Abschluß eines Zwangsvergleichs be-
antragt worden ist, hat das Amtsgericht, dem Antrage des Gemeinschuldners

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Daß bei Ablauf unseres
Militär-Septennats für die Präsenzstärke des deut-
schen Heeres Mehrforderungen für die Armee
in Aussicht stehen, wird schon jetzt eingeräumt. Er-
wähnt ist bereits die Erhöhung der Geschützanzahl für
die Feldbatterie von vier auf sechs Geschütze auch
für den Friedensstand; die durchgehende Formirung
von Cavallerie-Divisionen; die Vervollständigung des
15. deutschen Armeecorps durch Errichtung mehrerer
Cavallerie-Regimenter. Ueber eventuelle weitere Mehr-
forderungen schreibt man der „Magd. Ztg.“: Ob die
Neubewaffung der Armee mit einer Repetirwaffe
schon bis zu dem gedachten Zeitpunkt zu einem definitiven
Abschluß vorbereitet sein wird, entzieht sich zu-

nächst noch der Beurtheilung. Eine Neuausrüstung
der Armee mit den vielen gegenwärtig in Probe ge-
nommenen Ausrüstungsgegenständen bleibt, wofern
die Entscheidung für die Annahme und Einführung
derselben fallen sollte, voraussichtlich derart zu ge-
wärtigen, daß dieselbe erst allmählich mit den dafür
jährlich ausgeworfenen Mitteln erfolgen würde, wo-
von höchstens die Einführung einer neuen Trageform
des Infanteriegepäcks eine Ausnahme bilden möchte.

— Am Sonntag empfing der Kaiser auf Schloß
Benrath eine Arbeiterdeputation des Land-
kreises Düsseldorf in Audienz. Dieselbe überreichte
eine mit 3123 Unterschriften versehene Adresse, worin
der Dank der Arbeiter für die durch die kaiserliche
Votschaft vom 15. November 1881 eingeleitete So-
zialpolitik ausgesprochen wurde.

— Oesterreich. In Böhmen beginnt der

Nationalitätenkampf wieder hell aufzulobern,
und zwar anlässlich einer Reihe von Unruhen, welche
in Reichenberg vom 13. bis 15. September ausge-
brochen, und welche veranlaßt wurden durch die Ein-
weihung der neuen tschechischen Schule in Reichen-
berg. Die Tschechen traten nämlich eines schönen
Tages an die Kommune mit der Forderung heran,
die Schule auf städtische Kosten zu übernehmen. Na-
türlich weigerte sich die Gemeinde, diese Last auf sich
zu nehmen, da es notorisch ist, daß eine tschechische
Schule in Reichenberg gar keinem Bedürfnisse ent-
spricht, und die Eltern, welche die Petition um die
tschechische Schule unterschrieben, zum Theil gar nicht
wußten, um was es sich handelte. Der Streit wogt
hin und her und beschäftigt jetzt die höheren Instanzen.

entsprechend, den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermin ver-
bunden und findet der Vergleichstermin somit am

4. October 1884, Vorm. 10 Uhr

statt
Eibenstock, 26. September 1884.

Das königliche Amtsgericht.

Beichte.

Voller, Ref.

Bekanntmachung.

Ergangener Verordnung zufolge sind die Wahlen zum Reichstage am
28. October 1884

vorzunehmen.

Wähler für den Reichstag des deutschen Reiches ist jeder Deutsche, welcher
das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er
seinen Wohnsitz hat.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich
eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs-
oder Fallitverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Ge-
meindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen
Jahre bezogen haben;
- 4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß
der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung,
sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Die zum Zwecke der Wahlen aufgestellten Wählerlisten liegen vom
29. September bis mit 10. October a. cr.

in der Rathsregistratur während der Expeditionszeit zu Jedermanns Einsicht aus.
Einsprachen gegen dieselben sind in Gemäßheit von § 8 des Wahlgesetzes
vom 31. Mai 1869 innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Auslegung und spä-
testens bis 7. October a. cr. beim unterzeichneten Stadtrathe schriftlich zu er-
heben oder zu Protocoll zu geben, zugleich aber sind die Beweismittel für die
bezüglichen Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beizubringen.
Solches wird hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nur Die-
jenigen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sind, welche in die Listen auf-
genommen sind.

Eibenstock, den 25. September 1884.

Der Stadtrath.

Beichte.

Bg.

Nachdem die Liste für Schönheide zur Bernahme der Wahl für den deutschen
Reichstag angefertigt worden ist, macht man Solches mit dem Bemerkten bekannt,
daß diese Liste vom 29. dieses Monats ab während acht Tage in der Expe-
dition des Gemeinderaths hier — Rathhaus, 1 Treppe — zu Jedermanns Ein-
sicht öffentlich ausliegt, und daß diejenigen, welche die Liste für unrichtig oder
unvollständig halten, dies bei Verlust aller Einwendungen innerhalb der obge-
nannten acht Tage bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand innerhalb der obge-
nannten acht Tage bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand anzuzeigen, oder
bei diesem zu Protocoll zu geben, auch hierbei die Beweismittel für ihre Be-
hauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beizubringen haben.
Schönheide, am 25. September 1884.

Der Gemeindevorstand.

Für das mittlere Schulgebäude hier wird ein **Hausmann** gesucht. Die
Bedingungen sind bei Unterzeichnetem zu erfahren. Gesuche werden bis zum
30. September 1884 erbeten.

Schönheide, am 26. September 1884.

Der Schulvorstand.

Gem.-Vorst. Haupt, Vorst.